

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell vom Betriebsarzt beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wird.
- Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen oder ihnen anbieten. Impfungen sind Bestandteil von arbeitsmedizinischer Vorsorge.
- Lassen Sie sich dazu von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten.
- Nur Ärzte mit der Bezeichnung Betriebsarzt oder Facharzt für Arbeitsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.



Welche arbeitsmedizinische Vorsorge ist erforderlich?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge**.

Pflichtvorsorge

Pflichtvorsorge ist vom Arbeitgeber zu veranlassen und ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe Tabellen auf den folgenden Seiten. Nutzen Sie das „**Musteranschreiben Pflichtvorsorge**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 4, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.



Angebotsvorsorge

Der Arbeitgeber muss dem Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das „**Musteranschreiben Angebotsvorsorge**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 4 nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit oder für Bildschirmarbeitsplätze, ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, muss der Arbeitgeber sie in regelmäßigen Abständen erneut anbieten.



Darüber hinaus muss der Arbeitgeber eine Vorsorge anbieten, wenn er vermutet, dass eine Erkrankung des Beschäftigten oder eines Kollegen durch die Tätigkeit verursacht wurde. Dies könnte beispielsweise sein, wenn bei Beschäftigten Hautirritationen oder allergische Reaktionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auftreten.

Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt auch dazu beraten, wie Sie die Notfallversorgung nach Schnitt- und Stichverletzungen sichern können (Regelungsuntersuchungsprogramm der BGW). Halten Sie das auch in Ihrem Notfallplan fest.

Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Der Betriebsarzt legt aufgrund des Ergebnisses der arbeitsmedizinischen Vorsorge für jeden Beschäftigten fest, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

Wunschvorsorge

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch beraten zu lassen, es sei denn, auf Grund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten über die Möglichkeit der Wunschvorsorge nachweislich informieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in der Kinderbetreuung oder in Schulen relevant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr und Infektionsrisiko (z.B. Hepatitis B/Hepatitis C)	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachuntersuchung 6–12 Monate • weitere Nachuntersuchung maximal nach 24–36 Monaten • nach Schutzimpfung für die Dauer des Impfschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. bei Kontakt mit einer akuten Infektionskrankheit • am Ende der Tätigkeit
Bei Kontakt mit Kindern unter 6 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> • Keuchhusten • Hepatitis A • Masern • Mumps • Röteln • Windpocken 	Impfberatung und Impfangebot <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachuntersuchung 6–12 Monate • weitere Nachuntersuchung maximal nach 24–36 Monaten • nach Schutzimpfung für die Dauer des Impfschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Tätigkeit
Tätigkeiten mit Infektionsgefahr (z.B. FSME-Virus in niedriger Vegetation in gefährdeten Regionen, z.B. im Waldkindergarten)	Impfberatung und Impfangebot gegen FSME <ul style="list-style-type: none"> • nach Schutzimpfung für Dauer des Impfschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Tätigkeit
Mahlzeitendienste/Reinigungsdienste (Feuchtarbeit: Arbeiten in Feuchtigkeit oder mit flüssigkeitsdichten Handschuhen)	regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag	regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Arbeitstag

Fortsetzung ⇒

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Lasten tragen und Zwangshaltung <ul style="list-style-type: none"> • z.B. häufiges Tragen von Kindern • z.B. langes Sitzen auf Kindermöbeln oder Spielen auf dem Boden 	—	Nachuntersuchung wird durch den Betriebsarzt festgelegt
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	—	Beschäftigte <ul style="list-style-type: none"> • bis 40 Jahre nach 60 Monaten • über 40 Jahre nach 36 Monaten

Eignungsuntersuchung und Untersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen

Neben der arbeitsmedizinischen Vorsorge führen Betriebsärzte auch Eignungsuntersuchungen und Untersuchungen aufgrund von anderen Rechtsgrundlagen durch. Dabei geht es um die Beurteilung, ob ein Mitarbeiter die Anforderungen einer bestimmten Tätigkeit aus medizinischer Sicht bewältigen kann ohne andere zu gefährden. Bei Eignungsuntersuchungen ist die Bescheinigung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit.

Bei Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geht es um die Beurteilung aus medizinischer Sicht, ob eine Tätigkeit für einen Beschäftigten unbedenklich ist. Der Arbeitgeber muss dem Beschäftigten die Teilnahme an der Untersuchung ermöglichen.

Exposition	Angebot
Nachtarbeit mindestens 48 mal im Jahr mehr als zwei Stunden zwischen 23.00 bis 06.00 Uhr	Angebot sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen <ul style="list-style-type: none"> • vor Aufnahme der Tätigkeit • für Beschäftigte bis 50 Jahre alle 3 Jahre • für Beschäftigte über 50 Jahre jährlich

Weitere Beratungsanlässe für den Betriebsarzt

Der Betriebsarzt berät auch Langzeiterkrankte bei der beruflichen Wiedereingliederung (betriebliches Eingliederungsmanagement).

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die ärztliche Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt auch für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt vollumfänglich. Das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird dokumentiert und die Beschäftigten werden beraten.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, darf er den Unternehmer nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Beschäftigten informieren.

Mitteilung an den Unternehmer

Der Betriebsarzt muss den Arbeitgeber über Erkenntnisse aus der ausgewerteten arbeitsmedizinischen Vorsorge unterrichten, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb nicht hinreichend sind. Er schlägt dem Unternehmer dann Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

Dokumentation

Verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Der Betriebsarzt erstellt eine Bescheinigung für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer mit dem Datum der nächsten Vorsorge.
- Der Arbeitgeber dokumentiert, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei welchem Mitarbeiter durchgeführt wurde. Nutzen Sie dazu das **Formblatt „Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“** bei den Arbeitshilfen Nr. 4. Dort können Sie auch die Dokumentation ablegen. Die Vorsorgekartei ist ebenso wie die Personalunterlagen aufzubewahren und dem Arbeitnehmer eine Kopie auszuhändigen, wenn er den Betrieb verlässt.



Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Arbeitgeber. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Klären Sie zusammen mit Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt, welche arbeitsmedizinische Vorsorge für Ihr Tätigkeitsspektrum Pflicht ist. Nutzen Sie dazu das **Formblatt „Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“** bei den Arbeitshilfen Nr. 4.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vorsorgetermine beim Betriebsarzt wahrzunehmen.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihren allgemeinen Impfplan (z.B. Tetanus, Diphtherie, Gripeschutz) beim Hausarzt vervollständigen zu lassen.
- Für Praktikanten muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Siehe dazu auch **Sichere Seiten „Jugendarbeitsschutz“** und **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.

